

Schlagzeile**Völkerrechtliche Anerkennung kein adäquates Mittel gegen einen bewaffneten
Konflikt****Anhaltendes Blutvergießen kann nicht nur politisch beantwortet werden****Index und Kommentar****Fakten**

Der Konflikt in Kroatien spitzt sich zu. Man spricht von Hunderten, die täglich getötet oder verletzt werden. Sämtliche Versuche zur Beendigung der Kampfhandlungen, die im Rahmen der KSZE-Streitschlichtungsmechanismen und der EG ergriffen wurden, schlugen fehl. Nun droht der deutsche Außenminister Genscher mit einer völkerrechtlichen Anerkennung Kroatiens.

Die völkerrechtliche Anerkennung ist ein einseitiger Rechtsakt, durch den der anerkennende Staat den Willen bekundet, die üblichen internationalen Beziehungen mit dem anerkannten Völkerrechtssubjekt zu unterhalten. Sie hat keine konstitutive Wirkung, d.h. die Völkerrechtssubjektivität wird nicht erst durch die Anerkennung begründet. Vielmehr ergibt sie sich daraus, dass ein Staat effektiv existiert und demzufolge über Staatsgebiet, Staatsangehörige und Staatsgewalt verfügen muss. Eine Pflicht zur Anerkennung gibt es nicht. Eine vorzeitige Anerkennung kann als Einmischung in innere Angelegenheiten eines anderen Staates gewertet werden.

Insgesamt muss die Anerkennung als eine politische Entscheidung angesehen werden. Da die europäische Staatengemeinschaft grundsätzlich nicht an einer Zersplitterung der bestehenden Vielvölkerstaaten (z.B. Sowjetunion, Jugoslawien, Türkei) interessiert ist, hat man bisher versucht, dem Selbstbestimmungsrecht der Völker dadurch gerecht zu werden, weitgehende Autonomieregelungen innerhalb bestehender Vielvölkerstaaten zu fördern. Diese Bemühungen scheinen jedoch nicht von Erfolg gekrönt zu sein, denn immer mehr Völker erklären in demokratischen Prozessen (z.B. Wahlen oder Plebiszite) ihren Willen zur Gründung eines eigenen Staates. Diese Entwicklung ist durch die Völkerrechtsnorm der Achtung des Selbstbestimmungsrechts abgesichert, steht aber in einem Spannungsverhältnis zur gleichrangigen Norm der territorialen Integrität der bestehenden Staaten.

Lange hat gerade die EG versucht, das Schwergewicht auf die zweite Norm und damit auf den Erhalt Jugoslawiens zu legen. Der blutige Bürgerkrieg und die einseitige Parteinahme der jugoslawischen Volksarmee zugunsten der Serben hat jedoch zu einem Wandel der Positionen geführt. Das kommt auch in einer wachsenden Bereitschaft zu Anerkennung der Kroatiens zum Ausdruck, die eine Abkehr vom Kompromiss von Brioni bedeutet. Dies ist eine zu begrüßende politische Entscheidung, hat jedoch nichts mit der dringend herbeizuführenden Beendigung der Kampfhandlungen zu tun. Nachdem die europäischen Mittel der friedlichen Streitbeilegung offensichtlich gescheitert sind, sollte die Staatengemeinschaft nunmehr endlich die Zwangsmittel des Kapitel VII der UNO-Charta anwenden. Diese sehen bei einem "Bruch des Friedens" nichtmilitärische oder militärische Maßnahmen gegen den Friedensbrecher vor, die vom Sicherheitsrat Beschlossen werden müssen. Im Falle des Kuwait wurden diese Maßnahmen durchgeführt und es ist nicht ersichtlich, warum das Blutvergießen in Jugoslawien uns weniger bewegen sollte. Ein wesentlicher Einwand, dass es sich um eine innere Angelegenheit Jugoslawiens handle, ist nunmehr schon dadurch hinfällig, dass eine Anerkennung erwogen wird. Offensichtlich wird zunehmend davon ausgegangen, dass es sich um einen bewaffneten internationalen Konflikt handelt, der die Anwendung des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949 erforderlich macht (Jugoslawien hat es 1979 ratifiziert).

Verantwortlich:**Dr. habil. Hans-Joachim
Heintze****IFHV, Ruhr-Universität
Bochum****Postfach 10 21 48, NA
02/28****4630 Bochum Tel.:****0234/700-7366****Fax: 0234/700-7957**